



# augenauf bulletin

**Skandalöser Tod im  
Waaghof  
S. 3**

**Lamin Fatty – Tod  
durch Ignoranz und  
Rassismus  
S. 6**

**Rümlang: Wald-  
besetzer:innen  
unschuldig  
S. 12**

**Asylreform GEAS –  
schlimmer gehts  
immer  
S. 14**

**Gummischrotverlet-  
zung – da bist du  
wohl schuldig  
S. 16**

**Bundesgericht: So  
gehts ja wohl nicht!  
S. 17**

**Recht auf Protest  
ohne Schikane!  
S. 18**

**Griechenland:  
Solidarität mit dem  
Widerstand  
S. 21**

# Zwischen uns keine Grenzen



Demo «Zwischen uns keine Grenzen»

Solidarité sans frontières organisierte am 28. September 2024 unter dem Motto «Zwischen uns keine Grenzen – für eine offene Gesellschaft der Vielen!» eine grosse Demonstration in Bern. Über 100 Organisationen, darunter auch augenauf, unterstützten den Aufruf und gegen 3000 Menschen trugen ihren Protest gegen Diskriminierung und Ausgrenzung im Asyl- und Migrationsbereich wie auch im Alltag auf die Strasse. Die Fotos in dieser Bulletin-Ausgabe sind von dieser Demo und wurden uns freundlicherweise von Solidarité sans frontières und Michel Mégard zur Verfügung gestellt.

# Vier Bauernopfer oder staatspolitischer Skandal?

Das Appellationsgericht Basel-Stadt hat am 23. Oktober 2024 vier Aufseher:innen des Untersuchungsgefängnisses Waaghof der fahrlässigen Tötung durch Unterlassung schuldig gesprochen. augenauf hat den Prozess mitverfolgt.

12. Juni 2018: Kowsika Thevar (Name geändert), eine noch nicht 30 Jahre junge TAMILIN aus Sri Lanka, erhängt sich um 12.33 Uhr im Untersuchungsgefängnis Waaghof in Basel. Es dauert mehr als fünf Minuten, bis endlich ein Aufseher das Traineroberteil aufschneidet, mit dem sie sich aufgehängt hat. Sie fällt herunter und bleibt mit überdehntem Rücken, den Kopf nach hinten, in einer Ecke liegen. Die drei anwesenden Aufseher bespritzen die abgewiesene Asylsuchende mit etwas Wasser (Reagiert sie? Simuliert sie?), lassen sie liegen und verlassen die Zelle. Ab und zu schaut einer durch die Sichtöffnung der Türe. Sie schicken eine Aufseherin in die Zelle, um Kowsika Thevar vollständig auszuziehen – damit sie sich nicht etwa mit der Hose nochmals aufhängt. (Kleiner Tipp: Man hätte auch bei der Frau bleiben, sie in Seitenlage legen, ihr die Hand geben, die Ambulanz rufen, sie wie einen Mitmenschen behandeln können – all das könnte verhindern, dass sie sich erneut aufhängt.) Die bewusstlose junge Frau bleibt nackt auf dem Bauch liegen. Die vier Aufseher:innen gucken ab und zu durch die Türöffnung.

13 Minuten später kommen sie auf die Idee, dass Kowsika Thevar allenfalls doch nicht simuliert, und benachrichtigen die Rettungsdienste. Zwei Tage später stirbt Kowsika Thevar im Universitätsspital Basel.

Die Rechte von Kowsika Thevars Familie müssen erklagt werden

August 2021: Angeklagt wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassung und Aussetzung, werden die drei Aufseher und die Aufseherin im August 2021 vom Gericht freigesprochen. Dagegen appelliert die Staatsanwaltschaft, gegen auferlegte Kosten appelliert die Verteidigung. Das Appellationsgericht kommt 2024 zu einem anderen Schluss als die erste Instanz. Es verurteilt die vier Angeklagten zu bedingten Geldstrafen wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassung. In ihrer Urteilsbegründung fragt Gerichtspräsidentin Eva Christ ganz zu Beginn: «Warum, um Gottes Willen, haben Sie die Frau nicht auf die Seite gelegt? Was wäre denn das Problem gewesen, wenn Sie das gemacht hätten?»

Neu vertreten am Appellationsgericht ist die Privatkülerschaft, d.h. die Mutter und eine Schwester von Kowsika Thevar. Sie sind wegen Visumsproblemen nicht anwesend. Vom erstinstanzlichen Prozess hatte die Familie keine Kenntnis – niemand hatte es für nötig gehalten, sie zu informieren. Im Gegenteil: Man hatte sie «eiskalt angelogen», wie es Menschenrechtsanwalt

Philip Stolkin formuliert. Zusammen mit Anwaltskollege Bernard Rambert erklagt er sich das Recht, Mutter und Schwester von Kowsika Thevar zu vertreten. Erfolglos wehrt sich die Staatsanwaltschaft gegen diese Doppelvertretung, die sie für einen Luxus hält, «den sich Parteien, die das mit eigener Arbeit und eigenem Lohn hier in der Schweiz finanzieren müssten, ganz sicher nicht leisten würden». Zynisch bringt das Bernard Rambert auf den Punkt: Es fehlte gerade noch, dass der Staat für diese Tamilin Geld ausgeben muss!

#### Wahrscheinlichkeit und Menschenverachtung

Die Tatsache, dass vier Personen 13 Minuten lang einer Frau, die sich eben aufgehängt hat, keine Hilfe leisten, ist schwer zu ertragen. Es scheint unfassbar, menschenverachtend, dass vier Aufseher:innen vor einer Zellentür schwatzen und lachen, immer wieder in die Zelle gaffen – und die mit dem Leben ringende Frau einfach liegen lassen.

Doch vor Gericht geht es zunächst einmal um etwas anderes. Denn ob schuldig oder nicht schuldig, hängt von der Wahrscheinlichkeit ab – also davon, ob Kowsika Thevar mit hoher Wahrscheinlichkeit hätte gerettet werden können, wenn die vier Personen anders gehandelt hätten. Nur dann können diese wegen fahrlässiger Tötung verurteilt werden. Dazu wird ein Experte befragt, es geht um Regelbeweise und Erfolgsabweidungen, um Ursachenzusammenhänge, hypothetische Kausalzusammenhänge, Staublutungen und das Reperfusionstrauma. Der Experte kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass Kowsika Thevar bei sofortiger Seitenlage mit hoher Wahrscheinlichkeit überlebt hätte.

#### Was ist eigentlich mit der Verantwortung der Gefängnisleitung?

Die Verteidiger:innen der vier Angeklagten – Patricia Jenni, Andreas Noll, Daniel Wagner und Christian von Wartburg – erklären mehrfach, dass ihre Mandant:innen keine Ausbildung in Suizidprävention hatten und dass die Angaben der Gefängnisleitung lauteten, dass es eine «sehr geringe Wahrscheinlichkeit für Suizideintreten» gebe, hingegen Suizide oft simuliert würden. Im Sicherheitskonzept des Gefängnisses ist gar die Rede davon, dass manche Personengruppen besonders dazu neigten, einen Suizid vorzutäuschen: «Dieses weitverbreitete (vielfach herkunftorientierte) Verhaltensmuster mit erpresserischem Charakter wird oft als Mittel zum Zweck angewandt.»

Diese Aussage gibt einen Einblick in die Denk- und Funktionsweise der Leitungsebene im Waaghof. Man geht von Simulation aus, obwohl die Suizidrate in Schweizer Gefängnissen die zweithöchste Europas ist und obwohl im Waaghof zwischen 28.1.2015 und 2.5.2019 ganze 42 (!) Suizidversuche unternommen wurden, vier davon mit tödlichem Ausgang.

Unter anderem deshalb beantragt Verteidiger Noll die Sistierung des Verfahrens, bis eine Untersuchung der Abläufe und Verantwortlichkeiten im Untersuchungsgefängnis Waaghof erfolgt sei. Er hat eine Strafanzeige gegen die Gefängnisleitung eingereicht – die zu verjähren droht, weil die Staatsanwaltschaft die Anzeige nicht behandelt, bis ein rechtskräftiges Urteil gegen die vier Aufseher:innen vorliegt. Noll – und mit ihm die anderen Verteidiger und auch die Vertreter der Mutter und der Schwester – wehren sich dagegen, dass mit dem Verfahren gegen die vier Aufseher:innen einfach vier Bauernopfer gebracht werden. Warum wird nicht untersucht, was in die Verantwortung der Gefängnisleitung gehört? Etwa, dass es 16 Monate vor Kowsika Thevars Suizid in einer identischen Nachbarzelle einen Suizidversuch gab? Da hatte sich auch jemand an der Ringmuschel des Fensters aufgehängt – genau so wie später Kowsika Thevar. Warum sind diese Ringmuscheln nicht entfernt worden?

Anstelle einer Untersuchung der Verantwortlichkeiten und Abläufe im Untersuchungsgefängnis beschränkt sich Staatsanwalt Camilo Cabrera (ja, genau jener, den wir aus den Basel-nazifrei-Prozessen kennen!) zu untersuchen, was die vier Personen nach dem Abschneiden des Traineroberteils getan bzw. nicht getan haben. Und im Übrigen ist er der Ansicht, es sei «ideologisch», zu behaupten, man hänge hier die Kleinen und lasse die Grossen laufen.

#### Was geschah davor?

Ein Blick in die letzten Stunden im Leben von Kowsika Thevar: Die letzte Nacht verbringt die 29-Jährige in einer Zweierzelle. Ihre Zellengenossin meldet um 21 Uhr, Kowsika Thevar «würde andauernd schreien und am Boden neben dem Bett liegen». Der Eintrag vom nächsten Morgen lautet: «Frau T. habe laut übereinstimmender Aussage der ganzen Station 10 die ganze Nacht geschrien und gelärmt (sic!). Kommunikation mit ihr sei nicht möglich. Sie schaue einen an, aber gebe keine Antwort. T. habe bei Zellenaufschluss gleich wieder angefangen zu schreien und habe sich auf den Boden geworfen. Da Frau T. sich nicht beruhigt habe und auch der Grund der Schreie nicht festgestellt werden konnte, sei Frau T. auf Station 14 verlegt worden. Dies zu ihrer eigenen Sicherheit und zur Überwachung ihres Gesundheitszustands.»

Zu ihrer eigenen Sicherheit und zur Überwachung ihres Gesundheitszustandes lässt man Kowsika Thevar dann vier Stunden allein in der Intensivüberwachungszelle. Diese wird 24 Stunden kameraüberwacht – die Bilder werden direkt in den 24 Stunden besetzten Kommandoraum übertragen. Man ruft keinen Psychiater, keine Dolmetscherin, keinen Arzt – einfach niemanden. Obwohl Kowsika Thevar auch in der Überwachungszelle schreit, mit dem Kopf gegen Fenster und Zellentür schlägt, klingelt, sich an die Zellenklappenöffnung klammert – und obwohl sie ab 11.52 Uhr anfängt, sich selber mit den Händen und dem ausgezogenen Traineroberteil

zu würgen. Eine halbe Stunde lang. Um 12.33 Uhr geht sie dann zum Fenster und hängt sich dort auf.

All diese Szenen werden per Video direkt in die Kommandozentrale übertragen. Es ist nicht möglich, dass dort vier Stunden lang niemand gesehen hat, was los ist. Wer ist verantwortlich dafür, dass niemand dieser Frau geholfen hat? Dass ein solches Verhalten vom Personal als Simulation (was denn eigentlich simulieren?) betrachtet wird? Warum hat die Staatsanwaltschaft in ihre Untersuchung nicht einbezogen, was vor 12.33 Uhr geschah, dass da stundenlang keine Hilfe geleistet wurde, als Kowsika Thevar sie so dringend benötigt hätte?

All diese Fragen werden vor Gericht nicht behandelt. Dabei hätte der Suizid von Kowsika Thevar mit hoher Wahrscheinlichkeit verhindert werden können, wenn jemand mit ihr geredet hätte, ihr erklärt hätte, dass sie maximal 72 Stunden festgehalten werden dürfe und dann freigelassen werde – 12.40 Uhr, sieben Minuten, nachdem sie sich aufgehängt hat, hätte sie von Rechts wegen nicht mehr festgehalten werden dürfen. Doch solche Rechte, die Kenntnis davon und die Möglichkeit, sie durchzusetzen, sind in unerreichbarer Ferne für abgewiesene Asylsuchende wie Kowsika Thevar.

augenauf Basel

Nachtrag: Die Verteidigung der Angeklagten wird voraussichtlich vor Bundesgericht gehen. Und «so sicher wie das Amen in der Kirche» werden die Vertreter der Familie eine Staatshaftungsklage einreichen, sagt Philip Stolkin, der Vertreter von Kowsika Thevars Mutter. Denn der Kanton Basel-Stadt ist verantwortlich für Schäden, die seine Angestellten jemandem widerrechtlich zufügen.

Interessanter Artikel und Podcast zum Thema:

«Tod im Waaghof»

<https://www.republik.ch/2023/03/27/tod-im-waaghof>

# Lamin Fatty – Tod durch Ignoranz und Rassismus

2016 wird der Schwarze Hervé Mandundu von Beamt:innen der Kantonspolizei Waadt vor seiner Haustür erschossen. 2017 stirbt der Schwarze Lamin Fatty auf dem Polizeiposten La Blécherette nach einer Kette folgenschwerer Fehler und durch Ignoranz der Behörden und des medizinischen Personals. 2018 stirbt Mike Ben Peter im Rahmen seiner Verhaftung an einem Herzstillstand. 2021 erschiess die Kantonspolizei Waadt Roger Nzoy am Bahnhof Morges. Vier Schwarze Männer, allesamt gestorben durch die Hände bzw. im Gewahrsam der Waadtländer Polizei. Der Tod von Lamin Fatty wurde bis anhin in den Medien noch wenig aufgegriffen. augenauß Bern erhielt nun Einsicht in die Verfahrensakten.

Die Aufarbeitung zeigt: Die Geschichte von Lamin Fatty ist mehr als nur tragisch. Und sein Tod hätte verhindert werden können. Lamin Fatty wurde verwechselt, fälschlicherweise auf den Polizeiposten La Blécherette (VD) gebracht, medizinisch falsch beurteilt und nicht ernst genommen und starb schliesslich unter ständiger Videoüberwachung an einem 90-minütigen epileptischen Anfall. Das war am 24. Oktober 2017. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren 2023 ohne Verurteilung ein. Die Angehörigen von Lamin Fatty legten gegen diesen Entscheid Beschwerde beim Kantonsgericht Waadt ein und waren damit erfolgreich: Das Verfahren gegen einen der Polizeibeamten muss wieder aufgerollt werden ...

Was genau geschah im Oktober 2017? Am Abend des 22. Oktober wollte Lamin Fatty am Bahnhof Lausanne den Zug nach Vallorbe nehmen. Gleichzeitig hatten vier Beamt:innen der Grenzwaache die Aufgabe, die Züge zu kontrollieren. Um ca. 20 Uhr zeigte ein Drogensuchhund bei Lamin Fatty einen Fund an, weshalb die Hundeführerin ihn aufforderte, sich auszuweisen. Er identifizierte sich mit einer kantonalen Nothilfebestätigung, darin enthalten waren Name, Geburtsdatum, Herkunft, Unterkunft sowie N-Nummer (Nummer des Asylausweises) und ZEMIS-Nummer (Personenidentifikator ausländischer Staatsangehöriger aus dem Zentralen Migrationssystem). Lamin Fatty wurde für die weitere Kontrolle auf den Polizeiposten am Bahnhof gebracht. Begründet wurde diese Mitnahme durch die Beamt:innen damit, dass sie aufgrund der Nothilfebestätigung von einem illegalen Aufenthalt ausgingen. Zudem wurde festgehalten, man habe einen Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz vermutet.

Im Rahmen der körperlichen Untersuchung von Lamin Fatty fand der Beamte der Grenzwaache 1,2 g Marihuana in dessen Socken – eine Menge, die eine weitere Festhaltung bzw. eine Inhaftierung in keinem Fall rechtfertigt.

### Verheerende unkorrekte Identifizierung

Zeitgleich zu der körperlichen Untersuchung liess die andere Grenzwachterin den Namen «Lamin Fatty» durch zwei Fahndungsdatenbanken laufen und fand einen Hit in RIPOL, dem nationalen Fahndungssystem der Schweiz. Dort stand, dass im Kanton Luzern eine Person namens Lamin Fatty zwecks Ausschaffung nach Italien gesucht werde. Sie glich weder Lamin Fattys N-Nummer noch seine ZEMIS-Nummer, welche eine eindeutige Identifizierung erlaubt hätten, mit derjenigen des Treffers ab. Später gab sie zu Protokoll, dass sie die Weisungen zur korrekten Identifizierung nicht nennen könne, aber persönlich der Meinung sei, die N-Nummer erlaube keine zuverlässige Identifizierung.

Nach Lamin Fattys Tod rund 36 Stunden später im Gefängnis La Blécherette, wurde festgestellt, dass diese Identifizierung falsch war. Der Verstorbene war nicht derjenige, der im RIPOL ausgeschrieben war. Zwar hatten beide Personen den gleichen Namen und auch das gleiche Geburtsdatum, aber Letzteres war bei ihnen, wie bei vielen anderen Personen, durch die Behörden auf den 1. Januar des Geburtsjahres gesetzt worden, weil das genaue Geburtsdatum nicht einwandfrei belegt werden konnte. Wie sich hier zeigte, fördert diese Praxis Verwechslungen. Zwar stammten die beiden Personen aus demselben Herkunftsland, hatten jedoch unterschiedliche ZEMIS- bzw. N-Nummern. Bei einer korrekten Identifizierung hätte der Tod von Lamin Fatty verhindert werden können, da er nicht im Gefängnis gelandet wäre.

Mit der Unterlassung der Überprüfung der genannten Identifikationsmerkmale handelte die Grenzwa- che grobfahrlässig und in Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen zur Identifikation von Drittpersonen. Die beiden Beamt:innen der Grenzwa- che wurden später vom Militärgericht wegen fahrlässiger Nichtbefolgung von Dienstvorschriften zu einer Busse verurteilt. Die Verwechslung wurde aber nicht als kausal für den späteren Tod erachtet, weshalb auch eine strafrechtliche Verantwortung der Beamt:innen für den Tod zu keinem Zeitpunkt in Betracht gezogen wurde. Wir sehen das anders: Diese Verwechslung stand am Anfang einer Kette folgenschwerer Unterlassungen und Dienstverletzungen, welche schliesslich zum Tod von Lamin Fatty führten.

### Trotz Sprachbarrieren keine Übersetzung

Lamin Fatty wurde nun also offiziell festgehalten. Die Grenzbeamt:innen verantworteten nun eine weitere Unterlassung: Sie klärten nicht wie vorgeschrieben ab, ob die festgehaltene Person regelmässig Medikamente einnehmen muss. Für Lamin Fatty traf das zu: Er litt an Epilepsie und musste täglich zweimal Antiepileptika zu sich nehmen – morgens um 8 Uhr und abends um 20 Uhr. Die letzte Dosis dieses für ihn lebenswichtigen verschriebenen Medikaments konnte er aufgrund der Inhaftierung nicht einnehmen. Nach Durchsicht der Akten bleibt

unklar, weshalb dies vonseiten der Grenzwa- che nicht abgeklärt wurde. Aus den Akten geht hervor, dass die Kommunikation erschwert war: Die Beamt:innen zogen eigene Rückschlüsse oder interpretierten Verhalten, anstatt Fakten abzuklären. Lamin Fatty sprach kein Französisch. Die Kommunikation beschränkte sich daher auf etwas Englisch und Gesten. Das Hinzuziehen irgendeiner Form von Übersetzungshilfe wurde aber anscheinend nie ernsthaft in Betracht gezogen.

Lamin Fatty teilte der Grenzwa- che in der Zelle mit, dass er Kopfschmerzen habe, und fragte nach einer Schmerztablette. Er vermittelte, dass es ihm nicht gut gehe, und übergab sich einige Zeit später. Er legte sich hin, schien zu schlafen, drehte sich auf den Bauch, griff sich an den Kopf, stöhnte, beklagte sich und übergab sich erneut mehrfach. Die Frage eines Grenzbeamten, ob man einen Krankenwagen rufen solle, bejaht er. Daraufhin wurde die Ambulanz gerufen.

Zu diesem Zeitpunkt war Lamin Fatty seit ungefähr zwei Stunden ohne Antiepileptikum.

### Medizinische Behandlung: fahrlässig oder schlicht rassistisch?

Die Beamt:innen der Grenzwa- che begleiteten Lamin Fatty in die Notaufnahme des Universitätsspitals des Kantons Waadt (CHUV). Laut den Akten wurde er bei seiner Aufnahme in eine sogenannte Sicherheitsbox gebracht, da ein Verdacht auf infektiöse Hirnhautentzündung bestand. Die Kommunikation war weiterhin erschwert und wurde durch das Tragen von medizinischen Masken noch schwieriger. Gegenüber dem Rettungssanitäter konnte Lamin Fatty noch erklären, dass er kürzlich am Kopf operiert wurde. Im Spital konnte er teilweise gar nicht mehr sprechen und versuchte vor allem, mit Gesten zu kommunizieren. In einem ersten Gespräch mit dem medizinischen Personal zeigte Lamin Fatty nach oben in Richtung Stockwerk der Neurologie und schrieb auf ein Blatt Papier: «13th floor». Der Hinweis wurde so gedeutet, dass er dort bereits behandelt worden war – was auch stimmte. Pflegefachkräfte und Ärztinnen fragten sich, ob es eine:n Übersetzer:in brauchte, kamen aber zum Schluss, dass dies nicht nötig sei. Eine fundierte Anamnese fand unter anderem auch aufgrund der erschwerten Kommunikation nicht statt. Dies, obwohl die behandelnden Ärzt:innen darüber Bescheid wussten, dass Lamin Fatty seit Juni 2017 in der neurologischen Abteilung des CHUV behandelt wurde.

Er litt an einer arteriovenösen Malformation auf der rechten Kopfseite und an Epilepsie. Aufgrund seiner Malformation war er fünf Wochen vor seiner Inhaftierung am Kopf operiert worden und seither musste er zweimal täglich Medikamente gegen Epilepsie einnehmen. Aus den Akten ist ersichtlich, dass beide behandelnden Ärzt:innen seine Patientenakten studierten und während der Behandlung vom 22. und 23. Oktober sehr wohl über seine Vorgeschichte im CHUV – und somit über seine Epi-

leptie – informiert waren. Als es darum ging, abzuklären, ob Lamin Fatty seine Antiepileptika zu sich genommen hatte, zeigte eine Ärztin ganz einfach auf seinem Austrittsblatt auf die Medikamente, und als Lamin Fatty mit dem Daumen hoch zeigte, interpretierte sie, dass er diese eingenommen habe. Die Information, dass er auf diese Medikamente angewiesen war, wurde nirgends vermerkt und auch nicht an die Beamt:innen weitergegeben.

Lamin Fatty wurde lediglich aufgrund seiner starken Kopfschmerzen untersucht und die Möglichkeit eines epileptischen Anfalls wurde nur am Rande in Betracht gezogen. Zwei Pflegefachpersonen fanden den Patienten am Boden, als sie die Box nach einem ersten Gespräch erneut betraten. Sie legten ihn zurück ins Bett und untersuchten ihn auf mögliche Sturzverletzungen. Als sie nichts fanden, gingen sie davon aus, der Patient habe sich selbst auf den Boden gelegt. Beide Pflegenden gaben zu einem späteren Zeitpunkt an, die deutlich sichtbare Narbe an Lamin Fattys Kopf nicht bemerkt zu haben, was starke Zweifel daran aufkommen lässt, wie genau diese Untersuchung durchgeführt wurde. Die Tatsache, dass Lamin Fatty auf dem Boden lag, interpretierte eine involvierte Pflegefachperson dahin gehend, dass dies für Migrant:innen normal sei, weil diese sich am Boden in Sicherheit fühlten.

Inzwischen sind 5 Stunden ohne Antiepileptikum vergangen.

Bei Lamin Fatty wurde schliesslich eine Nasennebenhöhlenentzündung diagnostiziert – ohne wirklich mit dem Patienten sprechen zu können. Er wurde am 23. Oktober 2017 um 6 Uhr morgens zuhause der Kantonspolizei Waadt entlassen. Ihm wurden Ibuprofen, Dafalgan und Antibiotika verschrieben – keine Antiepileptika. Das entsprechende Rezept wurde den Polizist:innen ausgehändigt mit dem Hinweis, dass Lamin Fatty die Medikamente einnehmen und das Rezept im Falle einer Inhaftierung dem Pflegepersonal im Gefängnis ausgehändigt werden müsse. Im Gespräch erwähnten die Pflegefachkräfte weiter, dass sie sich nicht sicher seien, ob Lamin Fatty verstanden hat, wofür die Medikamente seien. Vom lebenswichtigen Antiepileptikum war weder die Rede noch wurde dies irgendwo schriftlich vermerkt.

Inzwischen sind 10 Stunden ohne Antiepileptikum vergangen.

#### Vom Spital ins Gefängnis

Nach der Entlassung aus dem Spital brachten zwei Polizeibeamte Lamin Fatty auf den Polizeiposten La Blécherette. Dort sollte er bis zum Transfer nach Luzern – geplant am gleichen Tag um 11 Uhr – bleiben. Beim Eintritt ins Gefängnis erstellten zwei andere Beamte den Haftbericht, die Anzeige wegen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz und die Papiere für die Überstellung nach Luzern. Trotz Vorliegen der Nothilfebestätigung unterliessen auch sie es, die Identität des Inhaftierten zu überprüfen, und bemerkten nicht, dass die Identifizierung durch die Grenzwaache fehlerhaft war. Die Kantonspolizei Waadt konfrontierte Lamin Fatty mit den Unterlagen. Er wusste nicht, was «Luzern» ist. Die Beamten erklärten, dass dies eine Schweizer Stadt sei. Sie waren der Ansicht, Lamin Fatty habe sie verstanden.

Der Transport nach Luzern wurde wegen Platzmangel um einen Tag verschoben. Lamin Fatty wurde darauf in einer videoüberwachten Zelle untergebracht. Die für die festgehaltenen Personen auf dem Polizeiposten zuständige Pflegefachperson erhielt das vom CHUV ausgestellte Rezept, welches keinen Hinweis auf Epilepsie enthielt. Sie erkundigte sich in englischer Sprache bei Lamin Fatty, weshalb er die verschriebenen Antibiotika einnehmen müsse. Er antwortete, dass er diese gegen die Kopfschmerzen nehmen müsse. Die Frage, ob es weitere gesundheitliche Probleme gebe, verneinte er. Während der Einvernahme gibt die Pflegefachkraft später an, die grosse Narbe auf dem Kopf von Lamin Fatty nicht bemerkt zu haben.

Trotz Antibiotika und dem Wissen, dass Lamin Fatty aus dem Notfall kam, konsultierte die Pflegefachperson das medizinische Dossier des CHUV,



Demo «Zwischen uns keine Grenzen»

auf welches sie ohne Weiteres Zugriff gehabt hätte, nicht. Sie verabreichte Lamin Fatty die Medikamente gemäss Rezept. Allerdings gab sie ihm kein Antiepileptikum.

Lamin Fatty ist inzwischen 26 Stunden ohne Antiepileptikum.

#### Todeskampf in polizeilichem Gewahrsam

Am Morgen des 24. Oktober 2017 stand Lamin Fatty auf, frühstückte und nahm die verschriebenen Medikamente ein. Er legte sich wieder hin. Um 8.59 Uhr öffnete ein Polizist die Luke an der Tür und fragte ihn dreimal, ob er spazieren gehen wolle. Lamin Fatty reagierte nicht. Daraufhin öffnete der Beamte die Tür und fragte ihn erneut. Lamin Fatty, der mit offenen Augen auf dem Bett lag, reagierte mit einem «Grunzen» oder «Murmeln», was der Polizist als Ablehnung interpretierte. Zeitgleich erkundigte sich ein zweiter Beamter danach, ob Lamin Fatty ihm etwas aus der Zelle mitgeben wolle für sein Gepäck. Auch er erhielt keine Antwort, glaubte jedoch, eine verneinende Bewegung des Kopfes zu bemerken.

Lamin Fatty ist nun 48 Stunden ohne Antiepileptikum.

Die Zelle, in der Lamin Fatty inhaftiert war, ist videoüberwacht. Um 9.01 Uhr zeigen sich die ersten Spasmen des epileptischen Anfalls, der mehr als 90 Minuten dauern und zum Tod von Lamin Fatty führen wird. Bereits in den ersten Minuten des epileptischen Anfalls gleitet der zuckende Lamin Fatty vom Bett und bleibt in der Folge in Bauchlage am Boden der Zelle liegen. Während eineinhalb Stunden zuckt er immer wieder, die Muskeln ziehen sich zusammen und entspannen sich wieder, es kommt zu Umlagerungen respektive Positionsveränderungen. Ab 10.30 Uhr lassen sich keine Bewegungen mehr wahrnehmen.

Um 10.50 Uhr versucht ein Polizist durch die Luke, den angeblich schlafenden Lamin Fatty zu wecken. Nachdem dieser nicht reagiert, ruft er einen weiteren Beamten zur Unterstützung und sie betreten die Zelle. Schnell bemerken sie, dass sein Herz nicht mehr schlägt. Sie rufen die Ambulanz und beginnen mit einer Herzmassage. Um 11.00 Uhr trifft die Ambulanz ein, um 11.36 Uhr wird der Tod von Lamin Fatty festgestellt.

#### Verfehlungen und Unterlassungen

Eine unglaubliche Häufung von Verfehlungen, schludriger Arbeit und Unterlassungen führten zum Tod von Lamin Fatty, aber in den Augen der Waadtländer Staatsanwaltschaft soll niemand daran schuld sein. In den Augen von augenauf Bern ist dieser Fall ein exemplarisches Beispiel für strukturellen und institutionellen Rassismus, in Verbindung mit gravierender Unachtsamkeit der beteiligten Beamt:innen bei der Ausübung ihrer Pflichten.

#### Da wäre die Grenzwaache ...

... die den Betroffenen falsch identifizierte und dabei in voller Absicht die Papiere ignorierte, die der Identifikation dienen sollten. Eine solche oberflächliche Prüfung der Identifikation und die damit einhergehende folgenschwere Verwechslung sollten in Zeiten von digitalen Datenbanken eigentlich nicht mehr möglich sein. Zudem unterliessen es die Beamt:innen, Abklärungen betreffend nötige Medikamente bei einer Festhaltung zu machen – obwohl dies vorgeschrieben ist und es der verhafteten Person sichtlich schlecht ging.

#### Da wären die beteiligten Angestellten des CHUV ...

... welche nicht willens waren, eine Übersetzung zu organisieren und so eine bessere Kommunikation zu ermöglichen. Sie gaben sich mit einer unvollständigen Anamnese zufrieden und machten sich nicht die Mühe, die Zusammenhänge aus früheren Behandlungen, der Epilepsie und den nun gezeigten Symptomen herzustellen. Weder die Person Lamin Fatty noch sein Patientendossier bzw. seine chronische Erkrankung wurden bei Anamnese und Diagnose berücksichtigt. Das Personal versäumte es, ihm seine lebensnotwendige Medikation zu verabreichen und zu verschreiben – schlimmer noch: Sie verschrieben ihm Antibiotika, die die Wahrscheinlichkeit eines epileptischen Anfalls erhöhen. Die fahrlässige Diagnose und die unpassende Medikation trugen massgeblich zum weiteren Verlauf von Lamin Fattys Sterben bei. Auch das Gesundheitspersonal begeht also eine folgenschwere Unterlassung. Diese lässt sich mit keinem Argument rechtfertigen.

Auch die mangelnde Kommunikation und Aufklärung über die Gesundheitsrisiken ging auf Kosten des CHUV. Das Gesundheitspersonal nahm nicht nur keine korrekte Anamnese vor, sondern unterliess es auch, sicherzustellen, dass Lamin Fatty ausreichend über seine Krankheit und die verabreichten Medikamente informiert war. Lamin Fatty und die Polizist:innen wurden nicht korrekt über die mitgegebenen Medikamente und die damit verbundenen Risiken aufgeklärt. Später beriefen sich das medizinische Personal und die Behörden darauf, das medizinische Personal habe aufgrund des Arztgeheimnisses nicht über die chronische Epilepsieerkrankung informieren können und habe überdies keine Kenntnis davon gehabt, dass Lamin Fatty in Gewahrsam der Polizei entlassen werden wird.

Aus den Akten ist ersichtlich, dass es sich dabei lediglich um Schutzbehauptungen handelt: Kontinuierlich diskutierte die anwesende Kantonspolizei Waadt mit dem medizinischen Personal über den Gesundheitszustand

von Lamin Fatty, das medizinische Personal gab bereitwillig Auskunft – von Beachtung des Arztgeheimnisses keine Spur! Aber selbst wenn das Arztgeheimnis aus Sicht des behandelnden Personals im Wege gestanden wäre: Lamin Fatty, der danebenstand, hätte einer Entbindung vom Arztgeheimnis ohne Weiteres zustimmen können. Sofern die behandelnden Pflegenden und Ärzt:innen behaupten, es sei ihnen nicht bewusst gewesen, dass Lamin Fatty nach seiner Entlassung in ein Gefängnis gebracht würde, liegt auch hier eine reine Schutzbehauptung vor: Der Datenbank liess sich entnehmen, dass die Kantonspolizei im Rahmen des Gesuchs zur Zusammenarbeit über die Entlassung von Lamin Fatty informiert werden müsse. Und: Vor dem Krankenzimmer standen durchgehend zwei Polizist:innen.

Da wären die Polizeibeamt:innen in  
La Blécherette ...

... die in keiner Art und Weise überprüften, ob sie die korrekte Person inhaftiert haben. Selbst als Lamin Fatty die Stadt Luzern nicht zu kennen schien und obwohl er eine Bestätigung aus der Stadt Lausanne auf sich trug, hielten es die Polizeibeamt:innen nicht für nötig, genauer hinzuschauen. Auch die Pflegefachperson im Polizeiposten La Blécherette arbeitete ungenau: Sie konsultierte das medizinische Dossier des CHUV nicht, obwohl Lamin Fatty direkt aus dem Spital eingeliefert wurde. Zwar fragte sie nach dem Grund für die Verschreibung von Antibiotika, gab sich aber mit der Antwort von Lamin Fatty, diese seien gegen seine Kopfschmerzen, ohne Weiteres zufrieden – obwohl Antibiotika eigentlich kein Kopfschmerzmedikament sind und Lamin Fatty sich nur sehr schwer ausdrücken konnte. Auch die grosse, auf den ersten Blick ersichtliche Narbe am Kopf machte die Pflegeperson nicht stutzig.

Die Verantwortlichkeit der Pflegefachperson wurde nie in einem strafrechtlichen Verfahren abgeklärt. Die Staatsanwaltschaft verkennt damit, dass es eben gerade Aufgabe einer Pflegefachperson in einer Haftanstalt wäre, Personen mit besonderen medizinischen Bedürfnissen angemessen zu betreuen. Dazu gehört eine Abklärung, ob chronische Krankheiten vorliegen oder weshalb bestimmte Medikamente eingenommen werden müssen.

Auch der Beamte, der am 24. Oktober 2017 in La Blécherette die Überwachung der Inhaftierten per Videokameras verantwortete, hatte Kenntnis davon, dass Lamin Fatty aus dem CHUV kam. Ungeachtet dessen widmete er Lamin Fatty keine spezielle Aufmerksamkeit. So sah er den Epilepsieanfall auf den Videoaufzeichnungen nicht. Als er Lamin Fatty am Boden liegen sah, hielt er dies für nicht ungewöhnlich, da angeblich immer wieder Inhaftierte auf dem Boden liegen würden. Die Strafuntersuchung gegen den Beamten wurde mit der Begründung eingestellt, dass ihm das Übersehen des angeblich nur eine Minute und elf Sekunden dauernden Anfalls auf-

grund seiner zahlreichen weiteren Aufgaben nicht vor- geworfen werden kann. Damit machen es sich sowohl der Beamte wie auch die Staatsanwaltschaft deutlich zu einfach. Die Videoaufzeichnung zeigt den Anfall in erschreckender Deutlichkeit und in voller Länge, weshalb der Beamte später angeben wird, dass er beim Ansehen der Aufnahmen im Rahmen des Strafverfahrens eine Gänsehaut bekommen habe.

Und da wäre die Staatsanwaltschaft ...

... die in sämtlichen Vorkommnissen keine Pflichtverletzungen und kein strafrechtlich relevantes Verhalten sah. Die Polizei sei medizinisch nicht geschult und überlastet gewesen und habe daher die Vorkommnisse nicht korrekt interpretieren können. Das Personal im CHUV habe sich aufgrund des Arztgeheimnisses nicht besser über den gesundheitlichen Zustand von Lamin Fatty äussern können. Deshalb konnten die Beamt:innen in La Blécherette folglich auch nicht auf einen epileptischen Anfall schliessen. Sie seien stark ausgelastet und hätten ein zu gedrängtes Aufgabenheft, weshalb das anwesende Personal die kurze Episode des Anfalls nicht sah. Mit diesen Schutzbehauptungen drückt sich die Staatsanwaltschaft vor der Arbeit einer genaueren Untersuchung und schützt gleichzeitig die involvierten Beamt:innen vor der Strafverfolgung.

Der tragische Tod von Lamin Fatty ist das Resultat einer ganzen Kette von Unterlassungen, Verwechslungen und schludriger Behördenarbeit. Die behördliche Interpretation der Vorfälle durch die Rassismusbrille liess zu, dass ein Mensch starb. Und einmal mehr ist niemand dafür verantwortlich und niemand wird schuldig gesprochen.

Dank Beschwerde der Familie gegen die Einstellung des Verfahrens muss zumindest gegen einen Polizeibeamten das Verfahren nochmals aufgerollt werden. Wir bleiben dran.

Unsere Anteilnahme gilt der Familie und den Freund:innen von Lamin Fatty.

augenauf Bern

# Rümlang: Waldbesetzer:innen unschuldig – zahlen sollen sie trotzdem

Im augenauf-Bulletin Nr. 116 haben wir über die Verfahren nach der Räumung einer kleinen Waldbesetzung berichtet. Inzwischen hat sich das juristische Räderwerk weitergedreht. Am 17. Juni 2024 fand am Bezirksgericht Dielsdorf die Verhandlung wegen der angefochtenen Bussen statt. Es ging dabei hauptsächlich um den Tatbestand «Gehilfenschaft zur Übertretung des Waldgesetzes». So schräg dies auch tönt, im Detail wirds noch schlimmer.

Beklagt wird die «Zweckentfremdung forstlicher Bauten und Anlagen», die im besetzten Gebiet gar nicht existieren. Aber irgendetwas muss sich die Polizei ja aus den Fingern saugen, nachdem sie mit einer Hundertschaft ein Dutzend Leute aus dem Wald vertrieben hat. Dazu kommt die Nötigung, andere Leute am Betreten des Waldstücks gehindert zu haben. Das Camp war immer offen, auch dieser Punkt ist frei erfunden. Zudem hätten die Leute von «Wald statt Schutt» die Pflanzenwelt und Tiere stark beeinträchtigt. Irgendein Beleg? Fehlanzeige! Dieser Vorwurf ist sowieso absurd, da mit der Aktion ja dagegen protestiert wurde, dass eine Mülldeponie einen Wald zerstören wird. Als einziger Vorwurf mit möglichem Realitätsbezug bleibt am Ende das unbewilligte Befahren der Waldstrasse durch ein Motorfahrzeug. Falls das überhaupt geschehen ist, war das wohl am Anfang der Aktion. Also: Die am 20. April kontrollierten Personen haben auf wundersame Weise durch ihre Anwesenheit einen Transport unterstützt, der eventuell am 8. April stattgefunden hat. Auch für diese angebliche Fahrt gibt es allerdings keine Beweise.

Die Anzeigen der Kantonspolizei Zürich wurden schon von verschiedenen Behörden beurteilt. Die Jugendanwaltschaft Schaffhausen hat das Verfahren eingestellt, die Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland hat die Anzeige gar nicht akzeptiert. Auch die Jugendanwaltschaft Unterland zeigt keine Motivation, hier etwas zu unternehmen. Nur die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland liess es zu einer Verhandlung kommen. Und sie würde der eigenen Polizei nicht in den Rücken fallen.

Aufgrund der Sachlage blieb dem Gericht in Dielsdorf nichts anderes übrig, als sämtliche Anschuldigungen aufzuheben. Als Wermutstropfen blieb die Verzeigung gegen zwei Beteiligte wegen «Nichtbefolgen einer polizeilichen Anweisung». Diese Busse wurde aufrechterhalten, obwohl niemand klar belegen konn-

te, welche Anweisung konkret wie nicht befolgt worden wäre. Immerhin konnte so das Gericht seine grundsätzliche Treue gegenüber der Polizei beweisen: Ein Polizeirapport genügt ja wohl in diesem Land noch als Beweis.

## Hohe Kostenaufgaben statt Bussen

Die schludrige Art der Strafverfolgung bestätigt, dass es für die Räumung des Protestcamps eigentlich keinen gewichtigen Anlass gab. Die Anzeigen dienten hauptsächlich der Rechtfertigung des Polizeieinsatzes, deren Kosten den Beteiligten teilweise auferlegt wurden. Die Bussen von 750 bis 1000 Franken sind im Vergleich zu den Forderungen der Kantonspolizei von bis zu 5000 Franken fast vernachlässigbar. Mit dieser Kostenaufgabe können die Waldbesetzer:innen viel härter bestraft werden.

Die juristischen Auseinandersetzungen gehen denn auch vor allem um die Kostenaufgabe für den Polizeieinsatz. Da es sich formal um eine verwaltungsrechtliche Frage handelt, läuft nun der Rekurs am Verwaltungsgericht. Dies führt zu einer ganzen Reihe strittiger Punkte: Damit die Betroffenen Kenntnis erhalten über Planung und Rapport des Polizeieinsatzes und damit sie überprüfen können, ob die angeführten Kosten der Realität entsprechen, müssten Sie Zugang zu den Akten der Polizei haben. Das Kommando weigert sich aber bis heute, Akten herauszugeben. Dieses Verhalten stellt eine eigentliche Rechtsverweigerung dar, denn so ist es nicht möglich, die Berechtigung der Forderungen zu prüfen. Die Frage, warum sie ein dermassen überdimensioniertes Aufgebot geplant hatte, möchte die Polizei wohl auch gar nicht beantworten müssen.

Weiter ist auch strittig, ob der entsprechende Artikel im Polizeigesetz eine genügende rechtliche Grundlage für diese Kostenaufgabe darstellt. Dieser ist so allgemein formuliert, dass nicht abgeschätzt werden

kann, welche Beteiligung an einer Aktion zu Kosten führen kann. Noch weniger klar ist die eventuelle Höhe der Kosten, eben auch weil die Polizei ja gerne mit allem auffährt, was sie kann.

Dann stellt sich die Frage, ob diese Kosten den Charakter einer Strafe haben, was so generell unzulässig wäre. Hier ergeben sich gleich zwei Probleme. Das eine ist die Tatsache, dass die Beteiligten grösstenteils freigesprochen wurden, also unschuldig sind. Die Polizei möchte sich eine zweite Strafmöglichkeit ausserhalb des Strafrechts geben. Sie beurteilt deshalb die Freisprüche auch explizit als irrelevant.

#### Polizeistaat oder Gewaltenteilung?

Der Kern der Beschwerde betrifft jedoch den Grundrechtsschutz. Teilnahme an Protestaktionen sind als Recht zur Meinungsäusserung von Verfassung und EMRK geschützt. Auch Kostenauflagen, die eine abschreckende Wirkung erzielen, sind deshalb untersagt, was diverse Entscheide aus Strassburg belegen. Wenn nicht mehr abgeschätzt werden kann, ob eine Teilnahme an einem Protest, auch wenn dieser absolut friedlich verläuft, zu Kosten führt, werden sich viele Leute nicht beteiligen. Bezeichnenderweise geht die Polizei in ihren Antworten mit keinem Wort auf dieses Problem ein. Offensichtlich sieht sie sich nicht dafür zuständig, in ihrem Hoheitsgebiet die Meinungsfreiheit zu verteidigen. Im Gegenteil, das gewählte Vorgehen zielt genau darauf ab, die Leute von Protestaktionen abzuhalten. Die Polizei träumt davon, ohne richterliche Kontrolle strafen zu können. Die Gewaltenteilung soll ausgeschaltet werden, und damit ein Teil des Fundamentes jedes Rechtsstaats.

augenauf Zürich



Demo «Zwischen uns keine Grenzen»

# GEAS – grenzüberschreitend – entrechtend – asozial – schlimm

Die EU hat ihr Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS) reformiert. augenauf schildert die Auswirkungen der Reform auf die Schweiz bzw. auf hierzulande Asyl suchende Personen. Verkaut wird die Reform damit, dass dadurch vor allem die EU-Länder entlastet werden, in denen die meisten Migrant:innen ankommen. Das wird die Reform nicht leisten. Hingegen werden Grund- und Menschenrechte resp. für Migrant:innen geltende Rechte noch weiter mit Füßen getreten.

Das GEAS ist seit dem 11. Juni 2024 in Kraft. Zurzeit läuft die Umsetzungsfrist von zwei Jahren. Das von der Europäischen Union (EU) geschnürte Paket hat auch Auswirkungen auf die Schweiz – natürlich nur gute, wie Bundesrat Beat Jans (SP!) darlegt. Ein «historischer Meilenstein», «auch aus humanistischer Sicht [gäbe] es gute Argumente für die Reform», so der Bundesrat (Tages-Anzeiger online, 30.4.2024). Das Bündnis NoGEAS und augenauf Bern sehen das anders.

## GEAS in der EU: Verfahren im Ausland und Umdrehung der Beweislast

Das reformierte GEAS besteht aus einer Richtlinie und zehn Verordnungen und es ist nicht ganz einfach zu verstehen. augenauf stellt die wichtigsten Punkte vor.

- Grenzverfahren: Neu werden Asylgesuche unter bestimmten Voraussetzungen bereits an den EU-Aussengrenzen durchgeführt, während die Asylsuchenden in geschlossenen Lagern festgehalten werden. Dies gilt etwa für Asylgesuche von Personen aus Herkunftsländern, aus denen EU-weit weniger als 20 Prozent anerkannt werden (Aushebelung der Bewegungsfreiheit; Art. 45 Abs. 1 Asylverfahrensverordnung 2016/O224/A).
- Fiktion der Nichteinreise: Im Grenzverfahren wird fingiert, dass eine Asyl suchende Person, die sich im Inland befindet, rechtlich gesehen als nicht eingereist gelten kann. Das heisst, dass Personen faktisch «an der Grenze zurückgewiesen» werden, obwohl sie sich bereits im Inland befinden und u.U. bereit im Asylverfahren sind. Diese Nichteinreisefiktion birgt ein immenses Potenzial für Unrecht: Für Personen, die sich nicht im Inland befinden, gelten die verfassungsmässig festgehaltenen (Grund-)Rechte nicht. Die Fiktion der Nichteinreise ist damit ein Instrument der Entrechtung, das seinesgleichen sucht (mehr dazu unter den Links am Ende des Artikels).
- Sichere Drittstaaten: Auf ein Asylgesuch wird nicht eingetreten, wenn eine «Verbindung zu einem sicheren Drittstaat» besteht (Art. 59 Abs. 5 Bst. b Asylverfahrensverordnung). Unklar ist, worin diese Verbindung besteht.

- Im Entwurf von 2016 wurde als enge Bindung definiert, dass «der Antragsteller im Transit durch diesen Drittstaat, der sich geografisch in der Nähe seines Herkunftslands befindet, gereist ist» (Art. 45 Ziff. 3 damaliger Entwurf). Ob dies rechtlich so ausgelegt werden wird, ist offen.
- Schnellverfahren für Personen aus «sicheren Herkunftsländern»: Personen aus Ländern mit einer EU-weiten Anerkennungsquote unter 20% durchlaufen ein Schnellverfahren und müssen die Vermutung widerlegen, dass sie in ihrem Herkunftsland sicher sind.
  - «Solidaritätsmechanismus»: Verteilung eines kleinen Bruchteils von Asylsuchenden auf den ganzen Schengen-Raum. Die Länder können sich jedoch für 20'000 Euro pro Person von dieser Pflicht freikaufen.
  - Das GEAS bringt keine Entlastung der Staaten an den Aussengrenzen, sondern eine Entrechtung von Migrant:innen und Geflüchteten. Dabei wäre eine Entlastung der Länder an den Aussengrenzen durchaus im Sinne der Betroffenen, schliesslich ist die Lage weiterhin prekär (vgl. Beitrag S. 21 in dieser Ausgabe).

#### GEAS in der Schweiz: Wegweisung von UMA, Zentralisierung von Datenbanken

Die Schweiz befindet sich weder an der Aussengrenze, noch ist sie Mitglied der EU, wohl aber des Schengen-Raums. Damit betrifft die Reform auch die Schweiz mit folgenden Auswirkungen:

- Verlängerung der Überstellungsfrist von Personen, deren Asylgesuch von einem anderen Staat zu prüfen ist (heute: Dublin III): Die Überstellungsfrist für Personen, deren Asylgesuch durch einen anderen Staat zu prüfen ist, bleibt bei sechs Monaten. Diejenige für Personen, die als untergetaucht gelten, wird von heute 18 Monaten auf neu 3 Jahre verlängert. Eine Verlängerung der Überstellungsfrist auf 3 Jahre ist auch dann möglich, wenn jemand wegen medizinischer Probleme nicht überstellt werden kann. Die Frist darf auch verlängert werden, wenn ein Familienangehöriger, mit dem die Person überstellt werden sollte, flüchtig ist.
- Heute müssen Asylgesuche von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) zwingend in der Schweiz geprüft werden. Neu können auch UMA an Mitgliedstaaten weggewiesen werden (sog. Dublin-Fälle).
- Ein Ersteinreiseland sowie auch ein Land, das einer Person ein Visum ausgestellt hat, muss Anfragen von anderen Mitgliedstaaten neu für die Dauer von 18 resp. 20 Monaten akzeptieren – zurzeit sind es 12 Monate.

- Bestehende Datenbanken werden zusammengeführt resp. verknüpft. Neu werden Fingerabdrücke und Gesichtsbilder sowie zusätzliche Daten wie Fluchtrouten und Scans von Ausweispapieren und anderen Dokumenten ausgetauscht. Neu haben auch Strafbehörden Zugriff auf die Datenbank.
- Die Dublin-Haft wird verkürzt und beträgt neu maximal 5 Wochen. Zeitgleich werden die Haftgründe erweitert. Neu darf eine Person bei Fluchtgefahr (nicht wie bis anhin bei erheblicher Fluchtgefahr) oder zum Zwecke des Schutzes der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung in Haft genommen werden – was das auch immer genau heissen soll. Diese schwammige Umschreibung birgt hohes Risiko für eine rechtsungleiche, stossende Praxis.

Die Informationen stammen vom kritischen Bildungsabend vom 7. Oktober 2024, durchgeführt vom Kollektiv RaAupe und vom Bündnis NoGEAS. Dort präsentierten die Demokratischen Jurist\*innen Schweiz die neuen Bestimmungen. Sie überlegen sich, das Referendum gegen das Inkrafttreten in der Schweiz zu ergreifen.

augenauf Bern

#### Quellen:

- <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/gemeinsame-europaeische-asylsystem/gemeinsame-europaeische-asylsystem-node.html>
- <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/gemeinsame-europaeische-asylsystem/gemeinsame-europaeische-asylsystem-node.html>

#### Zur Aushebelung der Grundrechte:

- <https://verfassungsblog.de/die-fiktion-der-nichteinreise-ist-ein-instrument-der-entrechtung/>

# Durch Gummischrot verletzt? – Du musst schuldig sein!

Bei Verletzungen durch Gummischrot werden die Verfahren gegen Befehlsgeber:innen meist eingestellt, die Betroffenen erhalten keinerlei Entschädigung und es gibt nie Konsequenzen für die Polizist:innen, die geschossen haben (vgl. z.B. augenauf-Bulletins Nr. 114 und 115). Im neusten Fall aus Luzern gehen Polizei und Staatsanwaltschaft noch einen Schritt weiter.

Ein 20-jähriger Fan des FC St. Gallen wird am Abend des 20. Mai 2023 von einem Gummischrotgeschoss getroffen und geht in die Augenklinik des Luzerner Kantospitals. Um 1 Uhr morgens taucht die Luzerner Polizei auf – sie hat mitbekommen, dass von Gummischrot verletzte Personen dort behandelt werden. Der junge Fan wird informell und ohne Rechtsbelehrung von den Polizist:innen befragt und seine Handydaten werden von der Polizei abgefragt. Folge: Der Fan erhält aufgrund seiner Verletzung und der Ortung seines Standorts am Luzerner Bahnhof am Abend des 20. Mai 2023 eine Anzeige wegen Landfriedensbruch und Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte.

## Die beschränkte Logik der Staatsanwaltschaft

Im August 2024 findet der Prozess statt. Die Anklage stützt sich auf die regelwidrige polizeiliche Befragung des Patienten spätnachts im Spital und auf die unautorisierte Auswertung seiner Handydaten. Nicht ausreichende Grundlagen für eine Verurteilung befindet das Luzerner Bezirksgericht und spricht den Fussballfan frei. Frei von jeder Logik ist die Argumentation der Staatsanwaltschaft: Der St. Galler habe nur von einem Gummischrotgeschoss getroffen werden können, weil er während der Ausschreitungen an vorderster Front mit dabei gewesen sei. «Man läuft nicht zufällig ins Geschoss hinein», so die Staatsanwaltschaft. Dass diese Aussage Quatsch ist, bestätigt auch Tim Willmann, Mitarbeiter des Instituts für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Bern, gegenüber «zentralplus». Er führt aus, dass immer wieder Unbeteiligte Opfer von polizeilichem Mitteleinsatz werden.

## Grenzüberschreitungen der Polizei

In diesem Fall kommen ein paar skandalöse Fakten zum bereits problematischen Einsatz von Gummischrot dazu: Das polizeiliche Eindringen ins Spital sowie die polizeiliche Befragung (notabene ohne Protokoll!), während die verletzte Person noch verarztet wird, sind regelwidrig. Solches Verhalten wird künftig Verletzte davon abhalten, ins Spital zu gehen, müssen sie doch befürchten, dort von der Polizei befragt und anschliessend angezeigt zu werden. Vollends absurd – und nicht minder skandalös – ist die Tatsache, dass genau die zu behandelnde Verletzung Grundlage und vermeintlicher Beweis für die Anzeige geworden ist. Korrekt, ist die Staatsanwaltschaft mit diesem Konstrukt nicht durchgekommen.

## augenauf Bern

### Quellen:

<https://www.zentralplus.ch/sport/fc-luzern/bezirksgericht-luzern-spricht-fan-des-fc-st-gallen-frei-2679464/>  
<https://www.republik.ch/2022/12/01/voll-ins-auge>

# Bundesgericht: So gehts ja wohl nicht!

War die Dublin-Ausschaffungshaft für A.R. im Frühling 2023 zulässig oder nicht? Zwei Berner Gerichte waren sich einig, dass über diese Frage nicht mal beraten werden muss. Nun hat sie das Bundesgericht doch dazu verpflichtet.

Im März 2023 berichteten wir über die tragische und traurige Geschichte von A.R. – einem jungen Mann, der Anfang 2022 aus Afghanistan über Bulgarien in die Schweiz geflohen war (siehe augenauf-Bulletin Nr. 113). Auf sein Asylgesuch trat die Schweiz im Juli 2022 nicht ein, da laut Dublin-Abkommen Bulgarien für das Asylgesuch zuständig sei. A.R. war gerade mal 17 Jahre alt, als er europäischen Boden in Bulgarien betrat. Dort wurde er Opfer von Misshandlungen, von erniedrigenden Behandlungen und er wurde zu einem Asylantrag gezwungen.

Am 3. Mai 2023 dann schaffte die Schweiz A.R. tatsächlich nach Bulgarien zurück – und zwar mehr oder weniger direkt aus der psychiatrischen Klinik UPD Waldau in Bern. Zwischen der über viermonatigen stationären Behandlung in der psychiatrischen Klinik und der Ausschaffung wurde A.R. drei Tage lang in Dublin-Ausschaffungshaft genommen – ohne dass seine Rechtsvertretung darüber informiert worden wäre.

## Dublin-Ausschaffungshaft unzulässig?

Um die Zulässigkeit ebendieser Dublin-Ausschaffungshaft geht es nun seit über eineinhalb Jahren beim Streit vor Gericht. Genauer gesagt ging es bislang sogar nur darum, ob das Gericht die Zulässigkeit überhaupt überprüfen muss. Der Rechtsvertreter von A.R. hat im Juni 2023 die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Dublin-Haft angezweifelt und Beschwerde beim Zwangsmassnahmengericht Bern eingereicht. Das Zwangsmassnahmengericht trat auf den Antrag nicht ein, weil die Anfechtungsfrist abgelaufen gewesen sei. Dieser Entscheidung wurde im Oktober 2023 vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern bestätigt. Am 19. August 2024 hat das Bundesgericht nun dieses Urteil aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung ans Zwangsmassnahmengericht des Kantons Bern zurückgewiesen.

## Rechtsvertreter systematisch nicht informiert

Die Begründung mit der abgelaufenen Anfechtungsfrist war haltlos, da der Migrationsdienst Bern die Haftanordnung dem Rechtsvertreter gar nie mitgeteilt hatte. Dieser erfuhr erst anlässlich der Aktenzustellung vom 1. Juni 2023 von der Haft. Weiter bemängelt der Rechtsvertreter, dass ihm das Flugdatum trotz entsprechender Aufforderung nicht mitgeteilt worden sei. Zudem sei es dem Sozialdienst der UPD durch die UPD-Leitung ausdrücklich verboten worden, ihn, den Rechtsvertreter, vor dem 1. Mai 2023 über die unmittelbar bevorstehende Ausschaffung zu informieren. Und das bei Ausschaffungen vorgeschriebene Vorbereitungsgespräch wurde auch nicht durchgeführt – wieder einmal scheint es, dass so einige Stellen einfach machen, was sie gerade wollen.

Nun muss sich das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Bern doch noch mit der Frage der Zulässigkeit der Dublin-Ausschaffungshaft befassen – nach fast eineinhalb Jahren.

augenauf Bern

Quelle:

BGer Urteil 2C\_646/223 vom 19.8.2024

# Recht auf Protest ohne Schikane!

Wer in Bern eine Demonstration organisieren will, muss ein Bewilligungsgesuch beim Veranstaltungsmanagement der Orts- und Gewerbepolizei der Stadt Bern einreichen. Allein die Tatsache, dass das Recht auf Protest und Meinungsäusserungsfreiheit eine Bewilligung braucht – und nicht nur eine Koordinationsabsprache – ist aus unserer Sicht falsch. Die Schweiz wird seit Jahren von Menschenrechtsorganisationen gerügt, denn das Demonstrationsrecht wird regelmässig eingeschränkt (vgl. z.B. augenau-Bulletin Nr. 116).

augenau Bern hat sich mit mehreren Personen ausgetauscht, die regelmässig Proteste organisieren und solche Gesuche einreichen müssen. Die Organisation einer Demonstration sei sehr ressourcenintensiv, die Kontrolle durch das Veranstaltungsmanagement (VM) ist sehr umfassend, es müssen Gesuche und ausführliche Sicherheitskonzepte eingereicht werden; zudem wird zu vielen Einzelpunkten immer wieder Auskunft verlangt – das sind sehr hohe administrative Hürden für das Recht auf Demonstration.

## Unnötig viele und komplizierte Hürden

Der Prozess bis zur Bewilligung kann bis zu zwei Monaten dauern. Dies, obschon die Frist für das Einreichen eines Gesuchs nur bei sechs Wochen vor der Veranstaltung liegt! Um all die Rückfragen des VM zu beantworten, müssen oft unzählige Stunden investiert werden. Zudem werden manchmal Antworten innerhalb von ein paar Stunden verlangt, teilweise werden Personen auch um 7 Uhr morgens angerufen. Während die Angestellten beim VM dabei ihrer Lohnarbeit nachgehen, wird ignoriert, dass viele Organisator:innen von Demos dies in ihrer Freizeit machen und nicht immer sofort erreichbar sein können. Ab und zu wird auch ein Treffen mit den Organisator:innen verlangt – ob und zu welchem Zeitpunkt dies passiert, scheint aber völlig willkürlich. Es scheint von dem:r zuständigen Sachbearbeiter:in abzuhängen.

Das einzureichende Sicherheitskonzept wird immer komplizierter und es werden immer mehr Angaben dafür verlangt. Seit einem Jahr werden zum Beispiel die Namen aller Redner:innen oder die Namen der auftretenden Bands verlangt. Wenn all dies bereits eingehalten wird, folgen endlose Diskussionen über die Fahrzeuge, die die Demonstrationen begleiten. Oft werden lächerliche Argumente gegen das Verwenden eines Fahrzeuges vorgebracht, wie beispielsweise, dass das Fahrzeug zu schwer für den gewähl-

ten Platz sei oder dass das Risiko von Ölflecken zu hoch sei.

#### Kundgebungen nur noch am Rand der Stadt?

Je nach Thema der Kundgebung werden die Rechte der Demonstrierenden von Anfang an eingeschränkt und nur eine Platzkundgebung bewilligt. Grund dafür ist immer die öffentliche Sicherheit. Zuerst werden bei den Gesuchen hohe Sicherheitsauflagen verlangt, und dann wird doch nur eine Platzkundgebung bewilligt. Dabei werden fast nur Plätze zur Verfügung gestellt, die am Rand der Stadt sind. Neu im Angebot der Berner Bewilligungsbehörden ist der Rosalia-Wenger-Platz: Wer möchte nicht am Wochenende im Wankdorf neben leer stehenden Büroräumlichkeiten demonstrieren?

#### Dokumentation von Schikane

Schliesslich werden nach einem enormen Aufwand aber doch die meisten Demonstrationen bewilligt. Anscheinend geht es vor allem darum, den Prozess so mühsam wie möglich zu gestalten und die Demonstrationen möglichst einzuschränken.

Dem wollen wir etwas entgegensetzen! Zusammen mit anderen Organisationen haben wir eine E-Mail-Adresse eingerichtet, an welche eine Kopie des Bewilligungsgesuchs geschickt werden kann. So

können wir mögliche Schikanen und systematische Einschränkungen zukünftig dokumentieren. Gemeinsam wollen wir den grossen Hürden und Schikanen für Demonstrationsbewilligungen in Bern ein Ende setzen. Setzt die Adresse «demo.bern@djs-jds.ch» ab jetzt ins CC eurer Bewilligungsgesuche.

Für uneingeschränktes Recht auf Protest!

augenauf Bern

Quelle:

<https://www.amnesty.ch/de/themen/recht-auf-protest/recht-auf-protest>



Bodycams bei der SBB-Transportpolizei

Im September 2024 führten die SBB für Transportpolizist:innen in der ganzen Schweiz sogenannte Bodycams ein. Die 100 beschafften Kameras, die am Körper getragen werden, sollen «zur Sicherheit beitragen» und werden bei Einsätzen aktiviert, nachdem die betroffene Person mündlich informiert wurde. Sie sollen der Deeskalation und der Beweissicherung dienen. Die Daten sollen nach 100 Tagen gelöscht werden, ausser

bei anderslautender Anweisung der Staatsanwaltschaft.

augenauf sieht den Einsatz von Bodycams kritisch: Zwar kann auch die kontrollierte Person die Aktivierung der Kamera verlangen – es liegt aber weiterhin in der Macht der Polizist:innen, ob eine Bodycam tatsächlich eingeschaltet wird. Dadurch ist es weiterhin möglich (oder gewollt?), dass übergriffiges Verhalten der Polizei gerade nicht dokumentiert wird und dass die

Kameras damit lediglich deren Schutz dienen. augenauf hat sich bereits in früheren Artikeln mit der Thematik der Bodycams auseinandergesetzt, vgl. augenauf-Bulletins Nr. 97, 95 und 92.



## Appell gegen algorithmische Diskriminierung

Algorithmen und künstliche Intelligenz (KI) versprechen viel – und gleichzeitig zeigen zahlreiche Beispiele, dass ihr Einsatz bestehende Ungerechtigkeiten übernehmen, vervielfachen und verfestigen können. Ein Algorithmus im Vereinigten Königreich verdächtigte etwa Menschen mit Behinderungen überproportional oft des Sozialhilfebetrugs und unterzog sie bürokratischen Prüfungen. In den Niederlanden wurden Tausende Familien in existenzielle Not getrieben, als ein diskriminierender Algorithmus sie fälschlicherweise aufforderte, über Jahre erhaltene staatliche Kinderbetreuungsgelder zurückzuzahlen. Algorithmen und KI beeinflussen unser Leben in verschiedensten Bereichen, sei es, um unsere Leistung am Arbeitsplatz zu messen, uns Inhalte auf Social Media anzuzeigen, unsere Kreditwürdigkeit einzuschätzen, Studierende zu bewerten, Straffälligkeit vorherzusagen oder staatliche Leistungen zuzuweisen. Wenn dabei Diskriminierungen auftreten,

hat dies weitreichende Folgen für die Betroffenen. Der bestehende gesetzliche Rahmen in der Schweiz bietet davor jedoch zu wenig wirksamen Schutz. Immerhin wird der Bundesrat diesen Winter mögliche Ansätze zur Regulierung von KI prüfen und darauf basierend Massnahmen ergreifen. Deshalb haben die NGO AlgorithmWatch und über 40 weitere Organisationen einen Appell an den Bundesrat verfasst, dass der Schutz vor Diskriminierung durch Algorithmen und KI Priorität in einer zukünftigen KI-Regulierung hat.

Der Appell steht allen Interessierten zur Unterzeichnung offen: [algorithmwatch.ch/de/ki-ohne-diskriminierung/](https://algorithmwatch.ch/de/ki-ohne-diskriminierung/)



Demo «Zwischen uns keine Grenzen»

# augenauf blickt über die Grenzen: Griechenland

«Solidarity with Migrants» aus Athen arbeitet an ähnlichen Themen wie augenauf. Die beiden Gruppen haben sich ausgetauscht und augenauf veröffentlicht einen Text der Athener Gruppe im aktuellen Bulletin. Darin geht es um die systematische Inhaftierung und Kriminalisierung von Migrant:innen in Griechenland. Das hat auch mit der Asyl- und Migrationspolitik der Schweiz zu tun: Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), die die Dublin-Regelungen verschärft, ermöglicht es der Schweiz, mehr Geflüchtete in Länder mit EU-Aussengrenzen abzuschieben. So ist die Schweiz direkt für das Geschehen vor Ort mitverantwortlich (siehe Text GEAS, S. 14).

augenauf Bern

## Solidarität und Unterstützung des Widerstands

Seit 2016 ist das selbstorganisierte Kollektiv «Solidarity with Migrants» in Athen aktiv. Es fokussiert auf praktische Solidarität und Unterstützung von migrantischem Widerstand. Das Engagement reicht von materieller Unterstützung und Wohnungssuche bis zu Kampagnen bei Aufständen und Hungerstreiks in den Camps und Abschiebezentren. Zusätzlich organisiert das Kollektiv Versammlungen für Arbeiter:innen und besucht regelmässig die Roma-Ansiedlungen ausserhalb von Athen.

<https://solidaritywithmigrants.org/>  
<https://www.facebook.com/solidaritymigrants/>  
<https://www.instagram.com/solidaritywithmigrants/>

## Rassistische «Säuberungsaktionen», systematische Schmuggelvorwürfe

Der versteckte Krieg gegen Migrant:innen in Europa weitet sich ständig aus. Deutschland macht seine Grenzen dicht; die Schweiz bereitet stolz immer mehr Abschiebungen vor; Italien hat ein Abschiebelager in Albanien gebaut und die ersten Abschiebungen sind bereits im Gang. Folgt man den europäischen Medien, so scheint sich die Lage in Griechenland in den letzten Jahren beruhigt zu haben. Stimmt das wirklich?

Der griechische Staat und seine herrschenden Parteien haben in den letzten Jahrzehnten im Stillen ein System der Unterdrückung entwickelt, das nun vollends Gestalt annimmt. Schon länger versucht Griechenland mit allen Mitteln, z.B. illegalen Pushbacks, Menschen davon abzuhalten, die europäisch-griechischen Grenzen zu überqueren. Innerhalb Griechenlands ist der Umgang mit der migrantischen und geflüchteten Bevölkerung auch nicht besser, denn es herrscht das Credo: (fast) flä-

## chendeckende Inhaftierung.

Durch Administrativgesetze, rassistische «Säuberungsaktionen» auf den Strassen und systematische Schmuggelvorwürfe gegen Menschen, die mit Booten ankommen, füllen sich die griechischen Gefängnisse mit Migrant:innen. Vielen wird das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren verwehrt oder sie warten seit Jahren auf ihren Prozess.

Jede:r fünfte Gefangene in griechischen Gefängnissen wird des «Menschenhandels» beschuldigt. Im Januar 2023 hatten 57 Prozent der griechischen Gefängnisinsass:innen einen Migrationshintergrund. Und ein erheblicher Teil der griechischen Gefängnispopulation waren griechische Roma (29,7%) und andere Minderheiten.

2023 wurden 2500 Personen in Abschiebungslagern, die wie Gefängnisse funktionieren, inhaftiert. Dazu kamen weitere 24'000 Personen, die unter einer Abschiebungsanordnung lebten. Sie mussten bis zu einem bestimmten Zeitpunkt das Land verlassen, andernfalls wurden sie inhaftiert und/oder abgeschoben.

Asyl Suchende in Griechenland, die nicht in den Gefängnissen und Haftanstalten landen, werden gezwungen, unter der Kontrolle eines anderen, staatlich-rassistischen Systems zu leben – dem System der Flüchtlingslager.

Insgesamt lebten 2023 mehr als 38'000 Menschen in den Asylregistrierungslagern «Close Controlled Centres» auf den Inseln und dem Festland. Die Menschen durften diese Lager zwar verlassen, lebten aber dennoch unter ständiger Kontrolle und Überwachung.

### 68'000 Menschen im Abschiebungssystem

2023 lebten mehr als 68'000 Menschen in einer der verschiedenen Formen des menschenverachtenden Abschiebungssystems – Tendenz steigend. In dieser Zahl nicht enthalten sind lokale marginalisierte Gemeinschaften wie Roma, Afro-Griech:innen und andere Minderheiten, die einer ähnlichen systematischen Diskriminierung ausgesetzt sind.

Diese Zahlen sprechen für sich. Es ist entscheidend, zu verstehen, dass diese Inhaftierungen systembedingt sind und nicht zwingend mit Kriminalität zu tun haben. Mit dieser Strategie soll die migrantische Bevölkerung isoliert werden. Das griechische System des Administrationsrechts, kombiniert mit der Schmuggleranschuldigung für die Menschen, die die Bootsfahrt übers Mittelmehr überlebt haben, bietet eine einfache Möglichkeit, Migrant:innen und Asylbewerber:innen als «Kriminelle» zu brandmarken und sie jahrelang willkürlich zwischen verschiedenen Einrichtungen hin- und herzuschieben.

Ausserdem arbeiten griechische und europäische Firmen mit dem Lagersystem zusammen, um Asylbewerber:innen als billige Arbeitskräfte auszubeuten.

**Hinschauen, anklagen, stören, handeln!**

Wir fangen in diesem Kampf nicht bei null an. Migrant:innen wehren sich: in Griechenland und Europa, in den Abschiebezentren und an den Arbeitsplätzen. Wir müssen mit allen Mitteln die selbstorganisierten Kämpfe verfolgter Menschen innerhalb dieser Unterdrückungsstrukturen unterstützen. Die Unterdrückungsmechanismen gleichen sich, in der Schweiz, in Griechenland, in Europa und weltweit. Wir müssen sie verstehen, um gegen sie vorgehen zu können.

Lasst uns unsere kollektiven Kräfte sammeln, unsere Analysen, Taktiken und Strategien erweitern und gemeinsam für soziale Gerechtigkeit und gegen das rassistische, patriarchale, völkermörderische System der Festung Europa kämpfen! Lasst uns hinschauen, anklagen, stören und handeln!

**Für das Recht, zu gehen und zu bleiben!**

**Solidarity with Migrants, Athen**

### Websites auf Englisch:

<https://www.prisonstudies.org/country/greece>

<https://rsaegean.org/en/immigration-detention-in-greece-in-2023/>

<https://www.infomigrants.net/fr/post/52343/greek-island-camps-over-capacity-after-hundreds-of-migrants-re>

<https://rsaegean.org/en/refugee-camps-in-mainland-greece/>

### Website auf Griechisch:

<https://www.kathimerini.gr/society/562078288/fylakes-gia-diakinisi-metanaston-1-stoys-5-krato>

### Neu gestaltete Website online

Die Website augenauf.ch erscheint in einem frischen Design. Die Navigation ist übersichtlicher, technische Probleme sind behoben und die Seite ist jetzt auch mobil nutzbar. Besucht unsere Website und lest unser Bulletin! Bleibt auf dem Laufenden über unsere Arbeit und den Einsatz für mehr Solidarität, Menschenwürde und Widerstand!



#### Impressum

Das augenauf-Bulletin erscheint mindestens dreimal im Jahr.

Website: [www.augenauf.ch](http://www.augenauf.ch)

#### Herausgegeben von:

augenauf Zürich  
8000 Zürich

augenauf Bern  
Quartiergasse 17  
3013 Bern

augenauf Basel  
Postfach  
4005 Basel

Tel. 044 241 11 77  
Mail: [zuerich@augenauf.ch](mailto:zuerich@augenauf.ch)  
CH42 0900 0000 8070 0000 8

Tel. 076 814 12 98  
Mail: [bern@augenauf.ch](mailto:bern@augenauf.ch)  
CH08 0900 0000 4618 6462 9

Mail: [basel@augenauf.ch](mailto:basel@augenauf.ch)  
CH97 0900 0000 4059 8705 0

# FRONTEX DANKT DER SCHWEIZ



**20** treues Schweigen  
**JAHRE** neutrales Zuschauen  
grosszügiges Finanzieren

Mach jetzt mit und schicke deine persönliche Geburtstagskarte an FRONTEX. Es warten spannende Gewinne!

1. Platz: Drohne – perfekte Überwachung der eigenen Grenzen
2. Platz: Stacheldraht – für die Aufrüstung des Gartenzauns
3. Platz: Schwimmwesten – ideal für den nächsten Urlaub

